

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr

der

Gemeinde MASSERBERG (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Masserberg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Masserberg

mit den Löschruppen

1. Masserberg
2. Fehrenbach
3. Heubach
4. Schnett

- (2) Die Feuerwehr Masserberg mit ihren Löschruppen untersteht in der Gesamtleitung dem Ortsbrandmeister.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Masserberg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 12 ThürFwOrgVO).

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Masserberg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung (auch Schlüssel) pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Löschgruppenleiter unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Masserberg haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Masserberg zur Verfügung stehen und die geforderten Ausbildungsstunden ableisten. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Masserberg sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) dem Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) und vor Vollendung des 18. Lebensjahres **nicht** an Einsätzen teilnehmen und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zu Übungen eingesetzt werden.
 - (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Feuerwehrangehörige die die 40 Stunden standortbezogene Ausbildung nicht nachweisen können, können von der Einsatzabteilung ausgeschlossen werden.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Masserberg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gemeinde Masserberg" und ist der Löschgruppe Fehrenbach angegliedert.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Masserberg sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Masserberg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes und bei Bedarf einem Stellvertreter (§ 11 Abs. 1 ThürBKG) bedienen.

§ 11 Ortsbrandmeister/stellvertretender Ortsbrandmeister, Löschgruppenleiter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Masserberg ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Masserberg statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Masserberg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Masserberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Masserberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Löschgruppenleiter zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Masserberg ernannt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Masserberg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (7) Die Löschgruppenleiter führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisungen des Ortsbrandmeisters. Der Löschgruppenleiter wird auf Vorschlag von dem Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Masserberg (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ernannt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Für die Löschgruppenleiter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12
Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Masserberg ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus fünf Angehörigen der Einsatzabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13
Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14
**Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters,
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Funktion des Wahlleiters übernimmt der Bürgermeister, dessen Beigeordneter oder eine vom Bürgermeister zum Wahlleiter berufene Person.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und bei Bedarf ein Stellvertreter werden nicht gewählt. Diese werden durch den Ortsbrandmeister, in Absprache mit dem Löschgruppenleiter, ernannt. Der Jugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (7) Endet das Ehrenamt vor Ablauf der Wahlperiode, sind Neuwahlen zu veranlassen.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Gerätewart

- (1) In jeder Löschgruppe ist die Funktion des Gerätewartes zu besetzen. Dieser ist für die Prüfung der örtlichen Geräte und Technik verantwortlich.
- (2) Zum Gerätewart darf nur ernannt werden, wer die entsprechende Ausbildung vorhält. Der Gerätewart wird nicht gewählt. Dieser wird vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Löschgruppenleiters ernannt.

§ 16 Ausbildung

- (1) Jeder Feuerwehrangehörige hat jährlich mindestens an 40 Stunden Aus-/Fortbildung auf Standortebene teilzunehmen (1.10 FwDV2).
- (2) Ein jährlicher Ausbildungsplan ist durch den Ortsbrandmeister in Abstimmung mit den Löschgruppenleitern anzufertigen. Dieser Ausbildungsplan ist bindend für alle Löschgruppen der Gemeinde Masserberg. Die Teilnahme ist abzusichern.
- (3) Die Ausbildung kann nur von denjenigen Kameraden durchgeführt werden, die dafür die entsprechende Qualifikation vorhalten. Die Festlegung der Ausbilder erfolgt durch den Ortsbrandmeister.
- (4) Die Ausbilder werden bei der Erstellung des Ausbildungsplanes festgelegt. Die festgelegten Ausbilder haben sich grundsätzlich auf die bevorstehende ihnen zugeteilte Ausbildung vorzubereiten. Im Verhinderungsfall des Ausbilders hat dieser rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Masserberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Masserberg vom 11.11.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Masserberg, 13.07.2017

Gemeinde Masserberg


Denis Wagner
Bürgermeister

